

## **TAGESORDNUNGSPUNKT 7**

### **Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB;**

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Städtebaulicher Vertrag**

**Vor der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes übergibt Bürgermeister Volker Berg den Vorsitz an den 1. Beigeordneten Jörg Friedt. Wegen Sonderinteresses (§ 22 GemO) verlässt Volker Berg den Sitzungstisch. Er nimmt im Zuschauerraum Platz.**

#### **SACHVERHALT:**

Ein Bauherr beabsichtigt den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten in Altweidelbach, Flur 3, Flurstück 67, in einem Bereich, der außerhalb der Bauflucht der bebauten Grundstücke Parzellen 70/3 und 66 liegt und nach Rücksprache mit dem Bauamt der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, Herrn Külzer, ohne Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Außenbereich und damit unzulässig wäre. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan überwiegend als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Eine Überschreitung der Gesamthöhe des Hauses im Vergleich zu der umliegenden Bebauung könnte sich ebenfalls ergeben. Zu bedenken wäre hier die Vorbildfunktion für Begehrlichkeiten weiterer potentieller Bauherren.

Der Bauherr des Bauvorhabens auf der Parzelle 67 hat sich bereit erklärt, die Kosten für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung zu tragen. Der Entwurf eines entsprechenden städtebaulichen Vertrages ist dieser Vorlage beigelegt und müsste vom Ortsgemeinderat beschlossen werden.

Des Weiteren sollte der Ortsgemeinderat in dieser Sitzung einen Namen für die aufzustellende Ergänzungssatzung beschließen.

Die Eigentümer der angrenzenden Parzellen 70/3 und 66 sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Der Geltungsbereich und die Grenzen sind in der beiliegenden Anlage, eingezeichnet.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Beschluss bleibt den Beratungen des Ortsgemeinderates vorbehalten.

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Altweidelbach am  
04.01.2021**

Vorschlag:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Altweidelbach beschließt, für den Bereich der Grundstücke in der Gemarkung Altweidelbach, Flur 3, Flurstücke 70/3, 67 und 66 jeweils teilweise (bis zu einer Tiefe von maximal 40 Metern, eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Die Ergänzungssatzung erhält den Namen Gartenstraße

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat den vorliegenden städtebaulichen Vertrag mit dem die Handlungs- und Kostentragungspflichten für das Aufstellungsverfahren der Ergänzungssatzung nach § 11 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Ortsgemeinde geregelt werden.

**BESCHLUSS:**

- laut Beschlussvorschlag.  
 abweichender Beschluss:

---

---

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: \_\_\_\_\_

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: \_\_\_\_\_

- Einstimmig                                    beschlossen / abgelehnt  
 mit Stimmenmehrheit                    beschlossen / abgelehnt

4 Ja-Stimmen,      Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

Ortsgemeinde Altweidelbach, den 04.01.2021

(Dienstsiegel)

(Jörg Friedt)  
Beigeordneter